

Kleidungs- und Ausrüstungsbestimmungen

für Wettkampfspieler (gemäss ITF) im Interclub der NLA/NLB, an CH-Meisterschaften sowie für Turniere mit Konkurrenzen N1-N4

Jeder Spieler soll sich zum Spiel in angemessener Art kleiden und zeigen. Es ist saubere und gängige Tenniskleidung zu tragen.

1. Nicht zugelassene Kleidung

Sweatshirts, Turnhosen, T-Shirts oder jegliche andere unangemessene Kleidung dürfen während des Spieles nicht getragen werden (inkl. Einspielzeit).

2. Beschriftung und Werbung

Während eines Wettspiels, der Siegerehrung oder der Pressekonferenz ist auf Kleidung und Ausrüstung keine Beschriftung oder Werbung erlaubt, **ausser:**

a) Leibchen, Pullover, Jacke	1) Ärmel: Zwei kommerzielle Logos oder Logos des Herstellers* an jedem Ärmel, welche die Grösse von je 39 cm ² nicht überschreiten. Maximal dürfen zwei kommerzielle Logos innerhalb der jeweiligen 39 cm ² Position platziert werden. Die Logos dürfen Schriftzüge beinhalten.
	2) Ärmellose Leibchen Zwei kommerzielle/Hersteller*-Logos mit einer Maximalgrösse von je 39 cm ² sind auf der Vorderseite oder dem Kragen erlaubt. Falls nur ein Logo auf der Vorderseite oder dem Kragen platziert ist, darf auf der Rückseite noch ein Hersteller-Logo angebracht werden, welches maximal 26 cm ² gross sein darf. Die Logos dürfen Schriftzüge beinhalten.
	3) Vorderseite, Rückseite, Kragen: Zwei Logos des Herstellers oder kommerzielle Logos mit einer Maximalgrösse von je 39 cm ² oder ein Logo des Herstellers* mit einer Maximalgrösse von 39 cm ² auf der Vorderseite oder dem Kragen, und dann ein weiteres Hersteller-Logo mit maximal 26 cm ² auf der Rückseite. Identifikationen/Logos dürfen Schriftzüge enthalten.
	4) Andere: Identifikationen des Kleidungsherstellers ohne den Namen des Herstellers oder sonstigen Schriftzügen, dürfen in den folgenden Positionen mit maximal 77.5 cm ² angebracht sein: Auf den Ärmeln oder auf den Aussennähten (beim Torso).
b) Hosen (Shorts/Jupe)	Zwei Logos des Herstellers, keines grösser als 13 cm ² , auf der Vorder- oder Rückseite oder zwei Logos des Herstellers, welche die Grösse von 26 cm ² nicht übersteigen, je eines auf der Vorder- und eines auf der Rückseite. Zusätzlich zwei Logos des Herstellers auf Kompressionshosen, welche die

	Grösse von 13 cm ² nicht übersteigen oder ein Logo mit einer Grösse von 26 cm ² .
c) Socken/Schuhe	Logo des Herstellers auf jeder Socke und jedem Schuh sind erlaubt.
d) Schläger	Standardlogo des Herstellers sowie dem Saitenhersteller auf dem Schläger und auf der Bespannung.
e) Kopfbedeckung, Stirn- oder Armband, Maske	Ein Logo des Herstellers und/oder ein kommerzielles Logo mit einer Maximalgrösse von 26 cm ² ist auf dem Hut oder dem Stirnband erlaubt. Das kommerzielle Logo muss auf der Seite des Hutes / Stirnbandes sein, und auch so getragen werden, dass es auf der Seite des Kopfes positioniert ist. Ein Hersteller Logo mit maximaler Grösse von 26 cm ² ist auf dem Armband oder auf der Maske erlaubt.
f) Taschen, Frottiertücher oder andere Ausrüstung und Zubehör	Standardlogos des Ausrüstungsherstellers auf jedem Gegenstand plus zwei separate, kommerzielle Kennzeichen auf einer Tasche , von denen keines 39 cm ² überschreitet.
g) Interclub: Clubname, Team-Sponsor	Clubname von höchstens 100 cm ² zusätzlich einmal auf der Tennisbekleidung. Fremdwerbung für den Team-Sponsor von höchstens 100 cm ² zusätzlich einmal auf der Tennisbekleidung.

*) Mit Hersteller ist der Produzent der in Frage stehenden Kleider oder Ausrüstung gemeint.

3. Einspiel-Kleidung

Spieler dürfen Einspiel-Kleidung während der Einspielzeit und dem Wettspiel tragen, vorausgesetzt, dass diese mit den vorher beschriebenen Vorschriften übereinstimmt, und dass der Spieler vorgängig vom Referee die Erlaubnis zum Tragen von Einspiel-Kleidung während des Spiels erhalten hat.

4. Allgemein

Kein Logo darf Tabak, hochprozentigen Alkohol, politische Aktivität oder eine andere, dem Tennissport schädliche, Kategorie darstellen/promoten.